

I. Nachtragssatzung zur Erhaltungssatzung der Stadt Arnis

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. v. 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie § 4 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bek. v. 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Arnis vom 23.04.2008 und vom 27.08.2019 (Fortschreibung der Begründung) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Arnis, das in der anliegenden Planzeichnung vom 07.11.2005 schwarz umrandet dargestellt ist.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Die Satzung dient

- der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Nr.1 BauGB), dazu wird die Tiefe der Bebauung in „zweiter Reihe“ auf dem jeweiligen Flurstück festgeschrieben und eine Neubebauung geordnet.
- der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 (1) Nr.2 BauGB).

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen gemäß § 172 (1) Satz 1 + 2 BauGB der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 (1) BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Arnis erteilt.

§ 4
Bauverbotszone

Der im anliegenden Übersichtsplan vom 07.11.2005 schraffiert dargestellte Bereich ist aus städtebaulichen Gründen von jeglicher weiterer Bebauung freizuhalten. Die dort bestehenden und genehmigten baulichen Anlagen haben Bestandsschutz. Maßnahmen zum Erhalt dieser Anlagen sind durch die Stadt Arnis zu genehmigen. Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken sind unzulässig. Andere Nutzungsänderungen sind nur ausnahmsweise zulässig

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 (1) Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung zurückbaut, umbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Erhaltungssatzung mit der Begründung ist seit dem 20.05.2008 in Kraft. Die Fortschreibung der Begründung bleibt hiervon unberührt.

24399 Arnis, den 28.08.2019


.....
(Brügge)
Bürgermeisterin